**Satzung**

für den

Feuerwehrverein

**„Freiwillige Feuerwehr Eyba e.V.“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Eyba e.V.“

Sein Sitz ist in OT Eyba, Saalfeld/Saale.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

1. Der Verein unterstützt die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale, primär die der Ortsteilfeuerwehr Eyba durch Werbung, Stellen von Einsatzkräften und durch finanzielle Zuwendungen.
2. Weiterhin fördert er das kulturelle Leben, vor allem im Ortsteil Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale, und führt Veranstaltungen und Brauchtumsfeste durch. Dabei verfolgt er keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Erwirtschaftete Gewinne fließen dem unter Punkt 1 genannten Zweck zu.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saalfeld/Saale unter der Nummer VR 270251 (16.9.1993) eingetragen.

**§ 3**

**Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person ab vollendetem 14. Lebensjahr sein.

Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Vollversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben.

**§ 4**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen, wenn wichtige Gründe dagegensprechen.

**§ 5**

**Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Streichung
3. durch Ausschluss
4. mit dem Tod des Mitgliedes

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wurde. Eine Zustimmung ist nicht nötig.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht im Rückstand sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Den betroffenen Mitgliedern ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder können, wenn sie gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Entscheidung ist den Betroffenen innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Eine Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschluss-Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand muss die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

**§ 6**

**Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**§ 7**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Mitgliederversammlung das höchste Organ.

**§ 8**

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben, wenn ausreichend wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

**§ 9**

**Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung von Beschlüssen
5. Verwalten des Vereinsvermögens
6. Erstellung von Jahresberichten
7. Erstellung von Kassen-Jahresberichten
8. Beschlussfassung von Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
9. Beschlussfassung über Ehrungen

Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Bei Geschäften über 1500,00 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

**§ 10**

**Sitzung des Vorstandes**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden die Vorstandsmitglieder mindestens 7 Tage vorher zur Sitzung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

**§ 11**

**Kassenführung**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus eigenen Beiträgen der Mitglieder, Spenden oder anderen Zuschüssen sowie durch erwirtschaftete Gewinne aus Veranstaltungen des Vereins aufgebracht.

Der Kassenwart hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresbilanz zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf 5 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 12**

**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
6. Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss-Beschluss des Vorstandes
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs dem Wahlausschuss übertragen werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe bzw. Zwecke vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand die Erweiterung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

In begründeten Fällen kann sich jedes Mitglied bei Verhinderung, insbesondere bei Krankheit, durch eine geschäftsfähige Person seiner Wahl in der Ausübung seiner Vereinsrechte als Mitglied vertreten lassen. Dazu ist in jedem Falle vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Mitgliedes vorzulegen und dem Versammlungsleiter auszuhändigen.

**§ 13**

**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit wird vom Versammlungsleiter festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes, Abberufung des Vorstandes oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter sowie von mindestens 3 weiteren anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

**§ 14**

**Ehrenmitgliedschaft**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

**§ 15**

**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saalfeld/Saale, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen des Ortsteiles Saalfelder Höhe zu verwenden hat.

**§ 16**

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 15.11.2019 von der Vollversammlung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Eyba e.V.“ beschlossen und tritt sofort nach Genehmigung durch das Amtsgericht Rudolstadt in Kraft.

Saalfeld/Saale OT Eyba, den 15.11. 2019

Diese Satzung wurde am 25.6.2020 unter dem Registerzeichen VR 270251 (Fall 4) beim Amtsgericht Rudolstadt ins Vereinsregister eingetragen.